

Gemeinde Beimerstetten
Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung,
Verwertung und Entsorgung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung) – AbfWS –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG), § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz –LAbfG-), § 2, § 13 Abs. 1, § 14, § 15 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Beimerstetten am 17.03.2011 folgende Satzung beschlossen :

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 20.10.2005 wird wie folgt geändert:

I.

§ 21 Abs. (2) erhält folgende Neufassung :

§ 21 Benutzungsgebühren

(2) Die Entleerungsgebühr wird nach der Zahl der erfolgten Entleerungen bemessen.

Sie beträgt je Leerung bei einem Behältervolumen von 60 l **7,60 €**.

Mindestens werden jedoch 6 Leerungen je Kalenderhalbjahr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Beimerstetten, den 17. März 2011

Andreas Haas
Bürgermeister